

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG)

I.

Anlass und Zielsetzung der Vorlage

Im Jahre 2015 hat das Bundessozialgericht in einem Rechtsstreit zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und der Deutschen Rentenversicherung Bund entschieden, dass die FHH auch die Sozialversicherungsabgaben auf Zusatzeinkünfte im Rahmen von Anwalts- und Wahlstationen zu zahlen hat, sofern diese Zusatzeinkünfte nicht im Rahmen einer klar vom Ausbildungsverhältnis abgrenzbaren Nebentätigkeit gezahlt werden. Aus dieser Entscheidung ergab sich Handlungsbedarf für alle Länder. Um finanzielle Risiken von der Stadt abzuwenden dürfen Referendarinnen und Referendare in Hamburg zusätzliche Entgelte daher seit April 2016 nur noch im Rahmen einer nachweisbar klar vom Ausbildungsverhältnis abgegrenzten Nebentätigkeit entgegen nehmen. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt den Vorgaben des Bundessozialgerichts Rechnung und sichert die neue Verwaltungspraxis in Hamburg rechtlich ab. Das HmbJAG wird in §37a um eine Spezialregelung zur Ausübung von Nebentätigkeiten ergänzt. Wird eine Nebentätigkeit parallel zur Anwalts- oder Wahlstation bei dem Stationsausbilder ausgeübt, ist für diese Tätigkeit eine schriftliche Nebentätigkeitsvereinbarung vorzulegen aus der hervorgeht, dass die Nebentätigkeit außerhalb der Ausbildung ausgeübt wird und von dieser klar abgrenzbar ist. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten zur Erzielung von Neben-

tätigkeitseinkünften für Referendarinnen und Referendare so flexibel wie möglich gehalten. Der zulässige Nebentätigkeitsumfang wird von acht auf 19,5 Wochenstunden erhöht.

Darüber hinaus wird das Engagement Studierender in Projekten ehrenamtlicher Rechtsberatung gefördert und die Praxisorientierung der Juristenausbildung weiter gesteigert. Studentinnen und Studenten, die sich in einem Projekt ehrenamtlicher Rechtsberatung engagiert haben (sog. Law-Clinics), wird eine Fristverlängerung für die Anmeldung zum Freiversuch gewährt. Die übrigen Gesetzesänderungen dienen ganz überwiegend der Optimierung von Verfahrensabläufen bzw. einer Steigerung der Transparenz.

II.

Kosten

Keine. Bei der alternativen Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage drohen Klagen gegen die aktuelle Verwaltungspraxis und im Ergebnis Zahlungspflichten der Freien und Hansestadt Hamburg in nicht genau zu spezifizierender Höhe.

III.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes beschließen.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom

§ 1

Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird hinter dem Eintrag zu § 37 folgender Eintrag eingefügt: „§ 37a Nebentätigkeit“.
2. In § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Prüferinnen und Prüfer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung; der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln; er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.“
3. § 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 kann durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation oder an einem Programm zur ehrenamtlichen Rechtsberatung ersetzt werden, sofern diese die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5 erfüllen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Sprachkurs nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation ersetzt werden, sofern diese die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erfüllt.“
4. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts bestimmt die bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten Aufsicht führenden Personen.“
5. § 26 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. bis zu sechs Monate, wenn der Prüfling mindestens ein Jahr an einem Programm einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur vertieften praxisorientier-

ten Aus- und Fortbildung für eine ehrenamtliche Rechtsberatung teilgenommen sowie in diesem Rahmen mindestens über ein Semester ehrenamtliche Rechtsberatung geleistet hat, sofern die Hochschule bescheinigt, dass die Teilnahme an diesem Programm einen erheblichen Teil des Studienaufwands des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Teilnahme an dem Programm noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Absatz 5 Satz 1 zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Staatsprüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Prüfungsamt; Inhalt und Umfang von Programmen im Sinne des ersten Halbsatzes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsamtes und werden der zuständigen Behörde bekannt gegeben.“

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 4 Absätze 3, 4 und 7 sowie der §§ 47 und 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 570, 571), in der jeweils geltenden Fassung finden für Referendarinnen und Referendare entsprechende Anwendung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe.“

- bb) Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Unterhaltsbeihilfe dient der Hilfe zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert am 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211, 1240), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, wobei die Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall abweichend

von § 4 Absätze 1 bis 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes in voller Höhe der Unterhaltsbeihilfe erfolgt.“

7. Hinter § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Nebentätigkeit

(1) Die Referendarinnen und Referendare haben Nebentätigkeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Nebentätigkeit erfolgen.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 muss Angaben über Gegenstand, Auftraggeberin bzw. Auftraggeber und zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit (Stundenzahl in der Woche) sowie darüber enthalten, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn für die Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden. Bei Nebentätigkeiten für Stellen im Sinne von § 41 Absatz 1 Nummer 4 und § 42 Absatz 2 ist darüber hinaus eine schriftliche Vereinbarung mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Nebentätigkeit für die auftraggebende Stelle außerhalb der Ausbildung ausgeübt wird und von dieser klar abgrenzbar ist; werden diese Vorgaben nicht eingehalten, ist von einer Zuweisung zu der besagten Ausbildungsstelle abzusehen.

(3) Eine Nebentätigkeit ist zu untersagen oder einzuschränken, sofern sie mit dem Vorbereitungsdienst und dessen Ausbildungszweck nicht vereinbar ist.

(4) Die Voraussetzung nach Absatz 3 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten 19,5 Stunden in der Woche überschreitet.

(5) Unterhaltsbeihilfe und eine Vergütung für eine Nebentätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 in angemessener Höhe können nebeneinander bestehen. Für die Ausgestaltung der Nebentätigkeit und die Beachtung der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorgaben sind allein die Parteien des Nebentätigkeitsverhältnisses verantwortlich. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Annahme von Belohnungen und Ge-

schenken gemäß § 42 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der geltenden Fassung und § 49 HmbBG sind zu beachten.“

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die regelmäßige Präsenzzeit der Referendarinnen und Referendare innerhalb der von ihnen abzuleistenden Ausbildungsstationen soll wöchentlich im Durchschnitt eines Jahres 28,5 Stunden nicht überschreiten. Die Pflicht zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften sowie die individuellen Vor- und Nachbereitungszeiten bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen ist es Angelegenheit der Referendarin bzw. des Referendars, sich in geeigneter Weise auf die Abschlussprüfungen vorzubereiten.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

9. In § 40a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Ergänzungsvorbereitungsdienst findet auch dann nach den Maßgaben der Absätze 1 bis 6 statt, wenn die Referendarin oder der Referendar gegen die Entscheidung des Prüfungsamtes Widerspruch eingelegt hat. Widerspruch und Anfechtungsklage haben insoweit keine aufschiebende Wirkung.“

§ 2

Übergangsbestimmung

§ 1 Nummer 5 Buchstabe c gilt auch für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an einem Programm zur ehrenamtlichen Rechtsberatung teilgenommen haben, sofern das entsprechende Programm vor dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung entsprechend § 26 Absatz 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes in der am ... [einzutragen ist das Datum des Tages nach Veröffentlichung dieses Gesetzes] geltenden Fassung genehmigt wurde und die Hochschule bestätigt, dass das Programm bereits zum Zeitpunkt der Ableistung in der nunmehr genehmigten Weise betrieben wurde.

Begründung

A.

Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf reagiert die Justizbehörde auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Sozialversicherungspflicht für Nebeneinkünfte von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren. Gleichzeitig wird durch eine Ergänzung der fristverlängernden Tatbestände für den Freiversuch in §26 HmbJAG um die Teilnahme an einem Programm ehrenamtlicher Rechtsberatung (sog. Law-Clinics) die Praxisorientierung der Juristenausbildung weiter gestärkt. Im Übrigen dienen die Gesetzesänderungen ganz überwiegend der Optimierung von Verfahrensabläufen oder der Konkretisierung bereits bestehender gesetzlicher Vorgaben.

Nicht selten erzielen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen ihrer Anwalts- und Wahlstationen Zusatzeinkünfte, die ihnen von ihren Ausbildungsstellen neben der vom Staat gewährten Unterhaltsbeihilfe gezahlt werden. Dabei bestand längere Zeit Unsicherheit darüber, von wem die auf die Zusatzeinkünfte zu entrichtenden Sozialversicherungsabgaben zu zahlen sind. Mittlerweile hat nun das Bundessozialgericht in einem Rechtsstreit zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Deutschen Rentenversicherung Bund entschieden (BSG, Urt. v. 31. März 2015 – B 12 R 1/13 R, SozR 4-2400 §14 Nr. 19), dass die Freie und Hansestadt Hamburg auch die Sozialversicherungsabgaben auf Zusatzeinkünfte im Rahmen von Anwalts- und Wahlstationen zu zahlen hat, sofern diese Zusatzeinkünfte nicht im Rahmen einer klar vom Ausbildungsverhältnis abgrenzbaren Nebentätigkeit gezahlt werden. Diese neue höchstrichterliche Rechtsprechung hat Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis aller Länder.

Während in der Vergangenheit zusätzliche Stationsentgelte in der Freien und Hansestadt Hamburg auch ohne Vorlage einer klar vom Ausbildungsverhältnis abgrenzbaren Nebentätigkeitsvereinbarung zumindest übergangsweise gebilligt wurden, sofern die Ausbildungsstellen sich schriftlich verpflichteten, die Freie und Hansestadt Hamburg von eventuellen Sozialversicherungsbeiträgen freizuhalten (sog. Freihalterklärung), sah sich die Justizbehörde in Konsequenz auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts veranlasst, ihre Praxis der Überprüfung dieser Arbeitsverhältnisse enger an den einschlägigen beamtenrechtlichen Vorgaben auszurichten.

Seit dem 6. April 2016 dürfen Referendarinnen und Referendare in Hamburg daher zusätzliche Ent-

gelte nur noch im Rahmen einer nachweisbar klar vom Ausbildungsverhältnis abgegrenzten Nebentätigkeit entgegen nehmen. Mit der Anzeige der Nebentätigkeit ist der Personalstelle für Referendare eine gesonderte vertragliche Vereinbarung (z.B. Arbeitsvertrag oder Dienstvertrag) vorzulegen. Werden die Voraussetzungen nicht eingehalten, ist von einer Zuweisung an die betreffende Ausbildungsstelle abzu- sehen.

Die neue Verwaltungspraxis soll durch entsprechende Änderungen des HmbJAG abgesichert werden. Ziel der neuen Regelungen ist es, die Einhaltung der Vorgaben des Bundessozialgerichts zur Abgrenzung zwischen Ausbildungsverhältnis und Nebentätigkeiten überprüfbar auszugestalten und Referendarinnen und Referendaren gleichzeitig Nebentätigkeiten auch künftig in einem möglichst weiten, mit dem Ausbildungsziel zu vereinbarenden Umfang zu ermöglichen. Die neue Spezialregelung für Nebentätigkeiten von Referendarinnen und Referendaren erweitert den zulässigen Stundenumfang von Nebentätigkeiten. Flankiert wird die Regelung durch eine Präsenzzeitregelung.

Ein weiteres Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Stärkung der in § 1 Absatz 2 Satz 2 hervorgehobenen Praxisorientierung der Ausbildung. Nach §26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 n.F. bleibt der Zeitbedarf einer Teilnahme an einem Programm ehrenamtlicher Rechtsberatung (sog. Law-Clinics) zukünftig bei der Berechnung der Studienzeiten im Rahmen der Regelungen über den Freiversuch und die Notenverbesserung unberücksichtigt, sofern das Programm in die universitäre Ausbildung eingebunden ist und einen angemessenen zeitlichen Umfang einnimmt. Im Gegenzug wird die Anrechenbarkeit der in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen auf die unmittelbar einschlägigen Leistungsnachweise begrenzt.

Die übrigen Änderungen dienen im Wesentlichen der Optimierung von Verwaltungsabläufen und der Klarstellung bereits geltenden Rechts. So wird beispielsweise der Kreis aufsichtsführender Personen in §16 Absatz 1 erweitert. Diese Vorschrift dient dazu, Engpässe bei der Auswahl geeigneter Aufsichtspersonen zu beheben. Zudem schließt die Verpflichtung zur Absolvierung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes künftig auch Kandidatinnen und Kandidaten ein, die Widerspruch gegen ihre schriftlichen Prüfungsergebnisse eingelegt haben. Schließlich wird in §37 n.F. ein ausdrücklicher Hinweis zur Gültigkeit des Entgeltfortzahlungsgesetzes verankert; diese Ergänzung dient der rechtlichen Klarstellung.

B.**Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu §1 Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Die Prüferinnen und Prüfer werden von jeher für ihre Tätigkeit vergütet. Die Ergänzung dient daher der Transparenz.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Die Vorschrift regelt die Anrechenbarkeit einer Teilnahme an einem Programm zur ehrenamtlichen Rechtsberatung (sog. Law-Clinics) auf die für die staatliche Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und korrespondiert mit der Ergänzung von §26 um die neue Ziffer 5.

Die neue Regelung orientiert sich an der bisherigen Vorschrift zum Moot-Court in Absatz 5. Anders als beim Moot-Court können durch die Teilnahme an einem Law-Clinic Programm jedoch keine fremdsprachlich ausgerichteten Veranstaltungen beziehungsweise Kurse nach Absatz 2 Nummer 2 ersetzt werden, sondern lediglich Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen nach §13 Absatz 2 Nummer 3. Eine Ersetzung der sonstigen in §13 Absätze 1 und 2 geforderten Leistungsnachweise durch die Teilnahme an einem Law-Clinic Programm ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Nach § 16 Absatz 1 dürfen im ersten Examen vom Prüfungsamt nur Personen mit der Befähigung zum Richteramt oder Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit der Aufsicht von Aufsichtsarbeiten betraut werden. Da es in der Praxis immer schwieriger wird, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Aufsichtspersonen zu finden, wird die Regelung an §9 der Übereinkunft der Länder Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt für die zweite Staatsprüfung für Juristen angepasst. Künftig bestimmt daher die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts die bei der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten aufstufenden Personen. Im Rahmen des Auswahlermessens bleibt gewährleistet, dass nur geeignete Personen mit der Aufsicht betraut werden.

Zu Nummer 5 (§26)

Die unter Buchstabe c neu angefügte Nummer 5 erweitert den Tatbestandskatalog für die Nichtanrechnung von Semestern um den neuen Tatbestand der Teilnahme an einem universitären Programm ehrenamtlicher Rechtsberatung (sog. Law-Clinics). Dadurch wird verhindert, dass Studierenden im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung bei der Inanspruchnahme des Freiversuchs oder der Notenverbesserung ein Nachteil erwächst, weil sie durch die Teilnahme an einem entsprechenden Programm an der Fortführung ihres sonstigen Studiums gehindert waren. Durch die Ergänzung wird die in §1 Absatz 1 Satz 2 hervorgehobene Praxisorientierung der Ausbildung weiter gestärkt.

Voraussetzung für eine Verlängerung der Meldefristen ist, dass das Programm in die universitäre Ausbildung einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes integriert ist und die Teilnahme an diesem Programm einen erheblichen Teil des Studienaufwandes des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat. Die Anbindung an die universitäre Ausbildung dient der Qualitätskontrolle und der Abgrenzung zu rein privat organisierten ehrenamtlichen Tätigkeiten. Aus dem Zweck der Anrechnungsfreiheit folgt, dass sie dann nicht zum Tragen kommt, wenn die Studentin oder der Student die im Rahmen des ehrenamtlichen Rechtsberatungsprogramms erbrachten Leistungen in anderer Weise als nach §13 Absatz 5 zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Staatsprüfung oder als Prüfungsbestandteilen verwendet. Inhalt und Umfang von Programmen im Sinne der neuen Nummer 5 sind vom Prüfungsamt zu genehmigen und werden der zuständigen Behörde bekannt gegeben. Hierin unterscheidet sich die neue Regelung von der Moot-Court Regelung in Nummer 4. Nicht der Einzelfall, sondern die konzeptionelle Ausgestaltung des jeweiligen Law-Clinic-Projekts steht im Fokus der Behörden. Dies dient der Gewährleistung einheitlicher Standards und damit letztlich der Chancengleichheit.

Zu Nummer 6 (§37)

Die Ergänzung des letzten Halbsatzes in Absatz 1 dient der Klarstellung.

Durch die Einfügung des neuen zweiten Satzes in Absatz 2 wird zunächst der Charakter der Unterhaltsbeihilfe konkretisiert und damit klargestellt, dass es sich bei der Unterhaltsbeihilfe – wie vom Bundesverwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen klargestellt – um eine Hilfe zur Bestreitung des Lebensunterhalts während der Ausbildungszeit handelt und die Dienstleistung für den Dienstherrn hierbei nur eine untergeordnete Rolle spielt. Der Alimentationsgrundsatz gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG gilt nach der Recht-

sprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Referendarinnen und Referendare nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Dezember 2009 – 2 B 43/09 –, juris; BVerwG, Beschluss vom 17. März 2014 – 2 B 45/13 –, juris). Die Anwendung des Entgeltfortzahlungsgesetzes ergibt sich bereits aus der aktuellen Rechtslage. Der ausdrückliche Hinweis dient daher der Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 37a)

Mit dem neuen § 37a wird eine Spezialregelung für die Ausübung von Nebentätigkeiten ins HmbJAG aufgenommen. Wie bereits nach geltendem Recht bleibt es Referendarinnen und Referendaren künftig gestattet, Nebentätigkeiten auszuüben, soweit dies mit dem Vorbereitungsdienst und dessen Ausbildungszweck vereinbar ist. Um diese Vereinbarkeit prüfen zu können, benötigt die zuständige Stelle schriftliche Nebentätigkeitsvereinbarungen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind über den allgemeinen Verweis in § 37 Absatz 1 anzeigefreie Nebentätigkeiten im Sinne des § 72 Absatz 1 HmbBG. In Ausnahmefällen lässt die Soll-Vorschrift Abweichungen von der in Absatz 1 Satz 2 vorgegebenen Monatsfrist zu. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Nebentätigkeit schon vor Aufnahme des Referendariats ausgeübt wurde.

In Absatz 2 werden die Formalia für die Nebentätigkeitsanzeige näher bestimmt. Die Anzeige muss Angaben über den Gegenstand, die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber und die wöchentliche Stundenzahl sowie darüber enthalten, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn für die Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden. Für Nebentätigkeiten bei einer Ausbilderin bzw. einem Ausbilder während der Anwalts- oder Wahlstation ist zudem eine schriftliche Vereinbarung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Nebentätigkeit für die Auftrag gebende Stelle außerhalb der Ausbildung ausgeübt wird. Mit diesen Anforderungen wird eine klare Grenze gezogen zwischen Ausbildungsverhältnis und Nebentätigkeiten. Werden die Formalia nicht einhalten, ist von einer Zuweisung an die besagte Ausbildungsstelle abzusehen. Die Verwaltung erhält damit eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage dafür, Zuweisungen notfalls abzulehnen oder auch zu widerrufen.

Absatz 3 weist die Grenze zulässiger Nebentätigkeit. Eine Nebentätigkeit ist zu untersagen oder einzuschränken, sofern sie mit dem Vorbereitungsdienst oder dessen Ausbildungszweck nicht vereinbar ist.

Während das Beamtenrecht Nebentätigkeiten grundsätzlich nur bis zu einem Umfang von durchschnittlich acht Wochenstunden zulässt (§ 73 Absatz 1 Satz 3 HmbBG), erweitert Absatz 4 den Umfang zulässiger Nebentätigkeit auf in der Regel 19,5 Wochen-

stunden. Damit wird der zulässige stundenmäßige Umfang der Nebentätigkeit von Referendarinnen und Referendaren deutlich flexibilisiert und die aktuelle Verwaltungspraxis gesetzlich abgesichert.

In Absatz 5 wird die strikte Trennung zwischen dem zur Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Ausbildungsverhältnis und dem mit einem Dritten geschlossenen Vertrag über eine Nebentätigkeit und die entsprechend unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten noch einmal hervorgehoben. Eine Nebentätigkeit kann nur außerhalb der gerade durchlaufenen Station ausgeübt werden. Während es sich bei der Unterhaltsbeihilfe um kein Entgelt für konkrete Arbeitsleistungen, sondern um eine soziale Absicherung während des Ausbildungsverhältnisses handelt, werden Zusatzvergütungen seitens der Ausbildungsstellen für konkret vereinbarte zusätzliche Arbeitsleistungen erbracht. Die Freie und Hansestadt behält sich vor zu prüfen, ob durch diese gesonderte Vereinbarung das zu ihr bestehende Ausbildungsverhältnis gefährdet wird. Zwei Prüfungsparameter sind nach Absatz 4 und Absatz 5 die Anzahl der Stunden für die Nebentätigkeit und die Höhe des erzielten Entgeltes. Daneben kann es weitere, individuelle Gründe geben, die die Ausbildung gefährden.

Rein deklaratorisch erfolgt der Hinweis auf das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die Referendarinnen und Referendare werden diesbezüglich auch zu Beginn ihres Ausbildungsverhältnisses sensibilisiert.

Zu Nummer 8 (§ 40)

Der neu in § 40 eingefügte Absatz 2 enthält eine spezielle Präsenzzeitregelung für Referendarinnen und Referendare. Innerhalb der von ihnen abzuleistenden Ausbildungsstationen soll die Präsenzzeit von Referendarinnen und Referendaren im Durchschnitt eines Jahres wöchentlich 28,5 Stunden nicht überschreiten. Der Stundenumfang orientiert sich an der derzeit im Rahmen der Verwaltungsstation in Hamburg üblichen Anwesenheitspflicht. Sie korrespondiert mit dem in § 37a n.F. festgelegten zulässigen Nebentätigkeitsumfang von in der Regel 19,5 Wochenstunden. Die Teilnahme an Pflichtarbeitsgemeinschaften sowie die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit bleiben von der neuen Regelung unberührt. Die neue Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Vorbereitung von Referendarinnen und Referendaren auf die Abschlussprüfungen zwar ganz überwiegend, aber nicht ausschließlich im Rahmen der Ausbildungsstationen und Arbeitsgemeinschaften erfolgt. Zu einem beträchtlichen Teil obliegt es den Referendarinnen und Referendaren von jeher selbst, sich in eigener Verantwortung in der für sie geeigneten Weise auf die Abschlussprüfungen vorzubereiten,

wobei als Teil dieser Vorbereitung auch eine juristische Nebentätigkeit in Betracht kommen dürfte. Die neue Regelung spiegelt daher die aktuelle Situation wider.

Zu Nummer 9 (§ 40a)

Die neue Regelung bezieht solche Referendarinnen und Referendare in den Ergänzungsvorbereitungsdienst ein, die das zweite Staatsexamen nicht bestanden und Widerspruch gegen die Entscheidung des GPA eingelegt haben. Der unmittelbare Vollzug erscheint geboten, da durch ein möglicherweise mehrere Monate dauerndes Widerspruchsverfahren der Erfolg des Ergänzungsvorbereitungsdienstes in Frage gestellt würde. Im unmittelbaren Anschluss an die bisherige Stationsausbildung kann der Ergänzungsvorbereitungsdienst die Vorbereitung auf den Wiederholungsversuch am ehesten gewährleisten. Im Übrigen besteht auch ein erhebliches öffentliches Interesse an einer zügigen Ableistung des Ergänzungsvorberei-

tungsdienstes, weil Referendarinnen und Referendare, die das zweite Staatsexamen nicht bestanden haben, bis zur Beendigung des Wiederholungsversuchs im Dienst bleiben und diese Referendarstellen daher länger als geboten besetzt werden. Dies führt nicht nur zu einer zusätzlichen Belastung des öffentlichen Haushalts, sondern auch zu einer Verlängerung der Wartezeiten in Hamburg.

Zu § 2 Übergangsbestimmung

Die Übergangsregelung soll es ermöglichen, Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an einem Programm zur ehrenamtlichen Rechtsberatung teilgenommen haben von der neuen Regelung profitieren zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Programm vor dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vom Prüfungsamt genehmigt wurde und die Hochschule bestätigt, dass das Programm bereits zum Zeitpunkt der Ableistung in der nunmehr genehmigten Weise betrieben wurde.